

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten (Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 - IWG 2022) erlassen wird, sowie das Forschungsorganisationsgesetz, das Geodateninfrastrukturgesetz, das Firmenbuchgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden

GZ: 2022-0.139.738

Wien, 29. 4. 2022

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf trifft keine Regelungen zur Zugänglichkeit oder Veröffentlichungspflicht von Daten, sondern erleichtert die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen/Unternehmen und von bestimmten Forschungsdaten für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke. Dies erachtet die uniko als begrüßenswert. Es handelt sich um die nationale Umsetzung einer EU-Richtlinie (Richtlinie 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors).

Zu § 2 Geltungsbereich

Definition der öffentlichen Finanzierung

Ab welchem Grad und durch welche Form der „öffentlichen Finanzierung“ (Möglichkeiten wären z.B. Projektförderung oder eine Grundfinanzierung einer öffentlichen Universität) gilt die Erstellung von Forschungsdaten als „öffentlich finanziert“ im Sinne des IWG? Unklar ist, ob bereits eine Anstellung an einer Universität den Umstand der „öffentlichen Finanzierung“ im Sinne des Gesetzes begründet. Die Fördergeber (wie z.B. FWF oder EU/ERC) halten bereits

STELLUNGNAHME

vertraglich fest, dass Forschungsdaten aus Forschungsprojekten veröffentlicht werden müssen. Ausnahmen („opt-out“) sind jedoch möglich und dem Fördergeber gegenüber zu rechtfertigen (lizenzrechtliche Einschränkungen oder Datenschutzgründe).

Daher wird empfohlen, die „öffentliche Finanzierung“ auf die Projektfinanzierungen von Fördergebern bzw. der öffentlichen Hand zu beschränken, wenn der Anteil der öffentlichen Finanzierung ein bestimmtes (prozentuelles) Förderausmaß am konkreten Projekt überschreiten.

Besitz von Daten durch Forscher:innen

Das Gesetz umfasst Forschungsdaten, *„die im Besitz von Forschern, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen sind, selbst wenn diese nicht als öffentliche Stelle oder als öffentliches Unternehmen zu qualifizieren sind“*. Es ist unklar, wann Daten als in Besitz von „Forschern“ angesehen werden. Wären diese als natürliche Personen (Einzelexpert*innen) umfasst oder sind diese in ihrer Dienstleistung als Mitarbeiter:in einer Forschungseinrichtungen zu verstehen? Inwiefern stellt dies auf § 26 UG Projekte ab? Hier wäre eine Klarstellung und eine entsprechende Abgrenzung zu nicht umfassten Konstellationen empfehlenswert.

Archive

Die uniko empfiehlt, dass die Definition auch generische Datenrepositorien (wie z.B. Zenodo) umfassen sollte, da keine Abgrenzung zwischen institutionellem bzw. thematischem Archiv in der Definition besteht.

Breiter Geltungsbereich

Positiv wird von der uniko gesehen, dass auch Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen, die nicht öffentliche Stellen/Unternehmen sind, umfasst sind. Dies ist für die Idee und Verbreitung von Open Science wichtig und hilft ähnliche/faire Spielregeln zu etablieren.

Zu § 3

Ausnahmen (hinsichtlich Forschungsdaten von Ländern, Gemeinden etc.)

Hier wäre es seitens der uniko wünschenswert, die Nutzung von Forschungsdaten von Ländern und Kommunen etc. jenen, welche unter die Bundesregelungen fallen, gleichzustellen. Ein und dieselbe Datengattung sollte nicht aufgrund föderalistischer Strukturen ausgenommen sein. Entsprechende Regelungen sollten in den Landesgesetzen ihren Niederschlag finden. Die Umsetzung der alten PSI-Richtlinie der EU wurde ebenso in neun LGBl. durchgeführt.

Zugänglichkeit von Dokumenten

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 (Erläuterungen): *„Ob ein Dokument zugänglich ist oder nicht, oder ob es eingeschränkt nur für einen bestimmten Personenkreis zugänglich ist, richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften sowie – im Falle von öffentlichen Unternehmen und von Forschungsdaten – auch nach den tatsächlichen Gegebenheiten.“* Wohingegen relativ klar ist, welche Daten „öffentlich“ sind, erscheint der Begriff der „Zugänglichkeit“ schwerer zu fassen. Die uniko empfiehlt, in den Erläuterungen klarer auszuführen, was unter „zugänglich“ zu verstehen ist, auch in der Abgrenzung rechtlicher Zugänglichkeit gegenüber der technischen Zugänglichkeit.

STELLUNGNAHME

Dies betrifft unseres Erachtens nach auch Lehrunterlagen (via zB Moodle). Hier soll jedenfalls aufgrund des Gesetzes zukünftig keine generelle Verpflichtung entstehen, Lehrveranstaltungsunterlagen (kostenfrei oder kostenpflichtig) herauszugeben bzw. unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Zu § 4 Begriffsbestimmungen

Mehrmals wird der Begriff der „Forschungseinrichtungen“ verwendet, dieser ist jedoch nicht weiter präzisiert. Wünschenswert seitens der uniko wäre eine genaue Definition, welche Institutionen unter „Forschungseinrichtungen“ fallen (z.B. auch ÖAW, AIT, IST Austria).

Zu §§ 3 und 8 Unentgeltlichkeit der Nutzung von Forschungsdaten und Schutzrechten

Gemäß § 8 Abs. 1 sind *„Forschungsdaten, die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen, unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen.“*

§ 3 verwendet abwechselnd die Begriffe „Dokumente“ und „Forschungsdaten“. Dokumente, die gewerblichen Schutzrechten unterliegen, sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf ausgenommen. Die uniko teilt die Auffassung, dass Dokumente auch Forschungsdaten umfassen und spricht sich für eine Klarstellung hierzu aus. Essentiell ist, dass Patente der Universitäten geschützt sind und nicht der Verpflichtung der unentgeltlichen Weiterverwendung unterliegen – dies auch, wenn diese ganz oder teilweise durch öffentlich finanzierte Projekte ermöglicht wurden, die zugrundeliegenden Daten nach Schutzrechtsanmeldung veröffentlicht wurden und keine Dritten Anteile an den Schutzrechten besitzen d.h. diese im alleinigen Eigentum der Universität(en) stehen. Dies muss aus dem Gesetz und den Erläuterungen eindeutig und zweifelsfrei hervorgehen.

Die Erwägungsgründe 54 bis 56 der EU-Richtlinie sprechen klar für einen Schutz der Urheberrechte, sowohl der öffentlichen Institutionen als auch ihrer Mitarbeiter. Der Art. 10 der EU-Richtlinie (*„In diesem Zusammenhang sind berechnigte Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen.“*) wird im § 2 Abs. 1 des IWG-Entwurfs nicht umfassend berücksichtigt. Hierzu wäre eine Klarstellung erforderlich, um den österreichischen Universitäten die Erfüllung ihres vielfältigen Aufgabenspektrums zu ermöglichen.

Die uniko ersucht um die Aufnahme der vorgeschlagenen Änderungen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin